

verfolgen, wird der Herrin Infar
aber gewis verabschieden durch
von oben. Jacob dient meyßt
groß und gediegne wissenschaft,
aufs Erstaunen, denen er
fängt, und am leichtesten zu ge-
wundet. Schreibt zu verschafft,
schnell meßt, aus seines Grundes
sein dat in den neuen Reit so
Joban unter Leben zu gewinnt,
ob von unten gegen dient das
arbitrium des Lebendens ist in
den verschiedenen Reitern die Gesell,
hofft der Doctor für die Vertrag,
kunz dient viemal Fortentwurf
ausprägt zu müssen. Auf der
seinen Reit wird also alle werb
dazu kann, ins Rieß der
Fakultät zu verzeichnen, da
anzuerden, ob Freiheit von
Solen Domini, Academia,
Fakultät der Medizin, Schriftsteller,
ritter oder andrer offenkundig
Arbeiten zugelasset Art; auf der
ander

daß von Zeit soll aber auf dem
Gebiet der industriellen Ge-
meinschaft zu Gewerbe, Kunst,
Ackerbau und wissenschaftlichen
Arbeiten und auf Unterhaltung
des reisenden Meisters zum Hande,
so wie auf Umweltbedürfnisse des
Landes geselligen Verpflegung
allmählich nach den Grenzen wider,
deren Zusammensetzung bezwungen
werde.

64. Ich schwärme aber, daß die Art,
sozusagen allgemeine Kultur in ihrer
Allgemeinfertigkeit und in ihrem genauen
Ausprang einen sehr Abfall vor
dem zu beschreibenden Rechte findet
daher wegen, daß sie sehr generalisiert,
die Einheit oft mit ganzem Brill
genug verfehlt wird; in Schwärzung
daher das Kürm in seinem Beginn
nur auf sehr beschrankte Kreise
für die nützliche Freiheit aufzubringen
ist; in Schwärzung darf ein Meister,

Anger

Augen auf allen Rüstungen der
Frauen seine Künste gewollt
so seine Rüstungen Schutz über.
Sind gesetzlich gesetzl. Krebs: glück
wollt, wie wolle mit beständiger
Vorsicht seine Grundidee
nun augen Seel seine
wissen Handlungswisheit und
der Erfahrung zufrieden, so
der in den folgenden Notizen
ausgegeben ist, und des Mr. Fr.
Wittmer von dem Mann da der
dazwischen liegende Kraft und Leistung
abprangt, die der Herr in der
Solyez zu gewinnen die Hoffnung
hatte.

Fester Abschluß
fester Titel
der Lieder und Erwähnungen,
der Herrn O

- §1. Der Herrn stellt im Allgemeinen
dar die Verbindung zu einem
gemeinsamen, auf Gesetz gegründet,
am Einfühlend für die jüngste
Zeit der Menschheit und des
Dankes in Beziehung auf die Erde.
- §2. Der Herrn bestimmt sich bei
den manigfältigen ihm vorliegenden
Rätseln, seine Einfühlung für
die Gegenwart auf die erinnerlichen,
Ausschluß seiner Gegenwart
und die sich unmittelbar erinner-
kundenden praktischen Zwecke.
- §3. Der Herrn verzichtet zu dem Prudenten
veröffentlichen Institut, und zwar
1. das wissenschaftliche Institut,
auf der in Artikel Abs. 1 darin auf-
geführten Angemessenheit,
- §4. Der Herrn wird, soviel ihm der
sein Institut alle in seinem Schrift-
schatz,

Repräsentativen Mittel zu verfügen,
als auf sein Wirkamkeit in aller
von ihm zu verfolgenden Rücksichten
so weit wie möglich einzugehen,
die anderweitigen Verbindungen zwischen
Mitgliedern fortsetzend brauchen
und umzustellen zu dem Fache

I, die Aufsicht für die Posten,
Gouvernement

deren Errichtung Artikel III Abs. II.
aufstellt.

§ 5. Darauf hat der württembergische
König auf dieser Weise gewonnen
Rechte an, dass öffentlich eine
Sitzung gewünscht wird, ob auf
die allgemeine Zeiträume an seinem
Residenz, wo zu mieten, und
jede angemessenen Anbereich
dagegen ein Preis aufzugeben
umgestaltet der Herrin.

II, die Herausgabe einer
Zeitung, findet

auf Inhalt des Art. IV. Abs. I.

§ 6. Letztlich wird der Herrin das Recht
vom Landesfürsten Preisen überzeugt

mit der

Unter den beiden noch auf mein Dr.,
mittelbaren Art zu leiten und zu
befürden Pfaffen, in dem ich gleich
mitglieder verpflichtet, nachdem
gabt ihnen Rechts, die wünschhaft,
die Ausbildung ^{und} ~~ausreichend~~ Pfaffen zu
~~einmal~~ jährlich Glarum auf
durch Unterschrift auf seinem ge-
meinsamen Plan zu untersetzen,
welches der Geistlichkeit dar-

§ 1. Unterschrift des Kell
ist, wann der Titel v. Abt. I. der
Kloster besagt.

§ 2. Alle diese sind gewaltsam Einrichtungen
werden von dem Kellner verfüllten, da
die gesuchte Aufsicht über daselbst
den von ihm Lege veranlagter Commission
(v. Abt. I. Tit. 6.) übertragen, durch deren
Hermittelung es regelmässig von
allen Regelungen des derselben Klost.
nach erfolgt.

§ 3. Friede von den Fesseln zu abgesondert
von einer eigenen Corporation aufzufinden
Volligkeit gestaltete Institut ist
so weit auszurichten, als solche nicht

durch

durch die Gesetze des Vereins ob, verfaßt ist, für den Beobachtung der betreffenden Commission zu sorgen hat, und wobei in strikten Fällen zwischen dem Com. und dem Institut des Vereins sich befindet.

Erster Abschnitt Zweiter Titel

Von Wissenschaftlichen Instituten

§ 1. Das wissenschaftliche Institut ist am von Verein aufgegebene Zwecke sowie Gesetzgebung Naturwissenschaften, Biologie, geodätische Geographie, Wissenschaftliche Bearbeitung alter und moderner Schriften betreffende Zwecke.

§ 2. Das Institut besteht aus ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern

§ 3. Die Würde des Mitgliedes geht vom Institut aus, ist jedoch in Wirklichkeit des ordentlichen auf die Mitglieder des Vereins bepaßt, und wird

in Rücksicht der an Bevölkerungskosten
Mitglieder vom Verein bestreitbare
Geldes nicht zu verfallen.

§4. Von an Bevölkerungskosten Mitglieder
haben werden von den Kosten auf an
den Gesetz gebraucht die Institute Ausfall,
sondern ihre Verbindung mit demselben
beschränkt sich auf ein wissenschaftliches
Mittel.

§5. Die Mitglieder der Institute
sollen regelmässig Träger, in welchen
ihre Abhandlungen vorgelesen und alle
Angaben auf sie deshalb vorgenommen
werden.

§6. Das Institut mößt der congre-
shaler Commission (s. Afft. II, S. 652.) in
zu bestimmender Zeitnahme acht-
maisjährig Bericht über seine Zusammensetzung
ablegen und derselben die Fünfzehn
in sein Archiv gestellt.

§7. In Privilegiertes mit der Commission
mößt sich das Institut der Veränderung
der Verein unterworfen.

§8. Das Institut hat sowohl Ausgaben
als Gelehrte des Vereins für wissenschaft-
liche Zwecke.

Erster Abschnitt
Vorher Titel

Das Amt für die Correspondenz

- §1. Das Amt für die Correspondenz erfüllt die Sammlung der eingehenden, aber noch nicht abgeleisteten und bearbeiteten Correspondenz vertraglicher Notizen.
- §2. Die Verwaltung des Amtes liegt dem von Herrn ernannten Archivarius (v. App. L. 1. 865) ob, auf den alle Anzeigenanfälle, die Fälle, bei ihm zum Vertrag kommen.

Zweiter Abschnitt
Vorher Titel

Die Zeitschrift

- §1. Der Herrin bewirkt die Gründung einer Zeitschrift und lebt als Redaktion derselben, einem oder mehreren Mitgliedern auf.
- §2. Der Zweck dieser Zeitschrift ist: zunächst die Kinder über alle ihre Kenntnisse und Erfahrungen aufzuklären, auf das sogenannte Medium der selben einzuführen und einzuhören.

und im Allgemeinen die Rüfung vor,
geschrieben in der jetzt besten Weise
für Kinder und Jugendliche, bis zu
bevoren habe.

§3. Die Redaction des Zeitschrift ist an,
gewissem, einen dieser Ideen aufzugeben,
Um den offensichtlichen Volumenmangel
zu entwerfen und alles in Wohl und
Recht, was zur Ausfüllung des Falles
notwendig ist.

§4. Die erwähnte Redaction übernimmt also,
sie hat v.a. einzustellen auf ein Dasein, und
darf in diesen Zeiten sofern sie
Gefährdung nicht verhindert werden.

§5. Abgabe und Finanzen bei der Hand,
zum Zeitschrift wird der Kürzest,
Ende in Rüfung gestellt, die Redaction
aber für ihre Finanzierung muss immer
mit denselben zu leistenden Fabrik,
kommen zusammen.

§6. Die geäußerten Anhaltspunkte
der Zeitschrift müssen unter der
speziellen Leitung der congratulatory
Commission (Platt. II, §. 6. §. 3.) die gleich
die Aufsicht der Redaction zu
controlliren hat, und vermittelst
welcher das Herz, zugleich mit dem Druck

haben

über den Fortgang des Unternehmens
zu führen.

§7. Die Mitglieder der Redaction und
die Commission über Auswähluug
eines Gez. pfleget der Verein
als Oberhaupt.

§8. Die Abhängigkeit des Red.
von dem Verein erstreckt sich
so weit es für nöthig dagegen obige
Gez. bedingt ist.

§9. Es ist auf die Verpflichtung
der einzelnen Mitglieder des
Vereins zu, das Gez. selbst zu
verfügen wenn die Verteilung
von dem irgend einer Person
verhofft wird.

Erster Abschnitt
Künftiger Zahl.

Die Unterhaltungskosten.

§1. Die Mitglieder des Vereins werden
geflissen bis zu zweytausend
Unterhaltung an unbemittelten Personen,
geworben.

§2. Es ist Aufsicht über nicht geöffnet
des Vereins, und des Künftigen.

Bon

der Leitung wird einer eigenen
Commission aufzubauen (V. Absatz II Art. 6. 64)
bei der sich diejenigen Bevölkerung zu melden
haben, die einen Unterricht gewünscht
wollen, die sich mit den einzelnen
Mitgliedern vertrüppen und das Ergebnis
und das Verfahren unverstündlich sind
sich den Plan ihrer Geschäftsführung
selbst entwirft, von dem Herren aber
bestimmen lassen mößt.

§3. Die Commission für den Unterricht
stellt bei dem Herren regelmässig
Bericht ab von dem ihr übertragenen
Augelagerteil.

§4. Privilegien zwischen den Mitgliedern
sind und die Commission schafft
dem Herren geschäftsmässig.

Zweiter Abschnitt
Von der Zusammensetzung des Vereins
Erster Titel
Von Versammlungen des Vereins.

- §1. Der Verein soll regelmässige Versammlungen. Von einer Versammlung zu bilden, ist die Anwesenheit der abgestimten Mehrheit der in Berlin ansässigen Mitglieder des Vorstandes notwendig.
- §2. Der Vorsitz entscheidet die Mehrheit des Vereins.
- §3. Einstes Mitglied soll in den Versammlungen glaubhaft erscheinen. Der Vorsitz entscheidet die Präsenz. Voraussetzung ist die Abwesenheit gelber und weißer.

Zweiter Abschnitt
Zweiter Titel
Von ordentlichen Mitgliedern

- §1. Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins haben glaubhafte Rücksicht auf die Versammlungen.
- §2. Einstes ordentliches Mitglied ist in den Versammlungen zu verfehlern und zu wenden.
- §3. Nachdem ein verfehltes Mitglied nach dem Vorsitzende von der Versammlung einen schriftlichen Auftrag

unterbringt

machen.

§4. Anwesende Mitglieder sind
jedoch berechtigt über den Beigang
des Vereins aufzutreten. Sie können
Aufenthalte in Berlin und darüber
den Abzügen zu verschiedenen verbinden.

Zweiter Abschnitt

Dritter Titel

Die außorordentlichen Mit-
glieder des Vereins

§1. Der Verein erwählt auf außor-
ordentliche Mitglieder, auf welche
der sich auf die Mitglieder des
Vereins beziehenden Rechte und
Pflichten im und nur so weit ausgedehnt
sind, wie man nachstif darin bestimmt
sind.

§2. Die außorordentlichen Mitglieder
haben Recht zu den Abzügen,
jedoch kann selbstredend Sonder-
regeln, wie vorstehende Normen.

§3. Sie sind verpflichtet dem Verein
alle möglichen Aufklärungen und
Aufschlüsse über den Beigang des
Vereins zu leisten, und übertragen
alle seine ihm zugeteilten wertvollen
Sachen beizubringen.

§4. Von autoritären auf Bevordruckt
Mitgliedern sollte, wie den autoritären
ordnungen, Verboten ist zu gehorchen,
findt werden.

Zweiter Abschnitt
Kreisler's Titel

§1. Von Präsidium

§1. Wer Präsidium ist der soll,
zufriede Gewalt des Kreisels.

§2. Er verfügt dann folge aber die
Aufführung der Gesetze und die
Vollstreckung des Kreisels.

§3. Er spricht die Ordnung in den
Kreiseln, eröffnet und beschließt
dieselben zu gesetzigen Zeiten.

§4. Er verleiht bei den Kreisen der
Vollzung der Zugehörigkeit und bringt
dieselbe in Aufführung.

§5. Die Mitglieder die über den vor-
liegenden Gelegenheiten sprechen wollen,
müssen sich bei ihm, und er fordert
sie auf den Kneifen folgt der Meldung
auf. Es fällt dann aus einem
Kreis der Vorbücher seine Meinung
zu entnehmen, und giebt zuvor eine
:

Habesuff

sich deshalb nach jenem Gang
zu machen.

86. Wenn ein Dabath sich zu sehr
in die Lüge zieht, kann der Präsident
den Schrein machen, daß sein auf
geschoben, oder geschießt zum Ritter
überzeugungen werden.

87. Der Präsident fürdet zum Ritter
auf, und sofort gezeigt. Das Recht ist
der Ritter muss es gefeiert bekommen.

88. Der Präsident kann in dem großen
Salon außerordentlich Ritter
zusammenbringen.

89. Der Präsident schreibt den Präsidenten
der Commission, und einzelnen Mit-
gliedern auf seinem Gedächtnis die Abreise
für den Ritter zu und unterzeichnet
in Namen des Salles.

90. Auf Antrag des Ritters verfüllt
so die Commission in Irland, und
obgleich er nicht Mitglied einer des
Salles seyn darf, soll er dennoch gestattet
zu dem Ritter zu und in die von ihm
benannte Ritter.

91. Der Präsident wird auf ein Schiff
geworfen, und kann der abgesetzte werden
von einem geworfen werden. Es steht
dem Ritter die Amtseid des Präsidenten

zur Sitzung ab.

+ bei der jedemmaligen Wahl
des Präsidenten,

§12. Es wird ein Fotografenposten
gewisst, der in Abwesenheit des
Präsidenten, vicarius und falls
als Kanzler z. Blätter des Palais über-
nimmt. Wenn Ende fest, verlässt
der Senior des Gelehrtenkabinetts den Platz
des Präsidenten.

Zweiter Abschnitt Schriftlicher Teil der Protokoll

- §1. Der Protokollarier bewahrt und
verwahrt die Registerbücher des
Fermeins.
- §2. Er ist ferner die Aufsicht über
die Dienste des Fermeins zu übertragen.
- §3. Folglich in jeder Beziehung auf die
Aufforderungen des Präsidenten, durch
Protocoll des vorliegenden Vertrages
vor.
- §4. Will der Fermein einer Vertrags-
partei, so spricht er sofort die Partei des
Vice-Direktors.
- §5. Der Protokollarier ist zugleich Archivar im
der Aufsicht für die Korrespondenz.

§6. der Vorstand wird auf ein Jahr
durch gewählt, und soll abgesondert kann
werden von seinem gewählt werden.

§7. es wird bei der jährlichen Versammlung
auf dem Vorstand ein Vize,
Vorstand gewählt, der in den
Abwesenheit fungirt und alle
Räste und Klagen des Palles.

Wann sie fassen, verzerrt der
Satz in die Grundsatz der Art
der Vorstand.

Zweiter Abschnitt

Durchsetzung

Von Commissarien

§1. Der Commissar soll von Commissario
der über die Institution des Vereins
und darüber den Auftrag für die
Vereinigung zu vergeben haben, und
zum

- 1, ob Com. für die wissenschaftl. Sachen
- 2, ob Com. für die Geist. Sache
- 3, ob Com. für den Unterricht

§2. die Commissario, für die wissenschaftl. Sachen
wirken, und werden Miss. Mitgliedern der
Institution befreien darf, falls in allen
Augenzeugnissen des Palles den Nachweis
zu verschaffen, ob kann sich allein der Sachen

all den Gesetzen der Verein zu gehorchen
und handeln antheiligen, habe ich so fern
je Mitglieder, Mitglieder des Instituts
sind in demselben kein besonderer Vorwurf,
die Commissie soll auf in Verbindung
mit dem Institut die Budget des selben
zu grünen und den Verein zur Genehmigung
vorzulegen.

§ 3. Die Commissie für die Zeitschrift,
die monatlich Redactoren des selben
zur Mitgliedern überliefert, hat den
Vorschlag bei dem Verein in allen
Angangspunkten der Zeitschrift. Die
Redactoren sind verpflichtet sie
bei allen geordneten Angangspunkten
der Zeitschrift zu Ratze zu ziehen,
nicht aber bei den literarischen, in
Hinsicht welche sie nur demselben zu
sorgen hat, dass die Redactoren sich keine
Neufläschigkeit zu Wohl dem Verein erlaubt,
und in solchen Fällen sein bei dem
Verein antheilt.

§ 4. Die Commissie hat den Unterricht
für das Geprägt, alle die Unterricht
bedürfende die auf bei jenem melden, und
die sie für zulässig hält, aufzudisponieren
und den Verein monatlich eine Liste
des selben zu überreichen, mit jenen

In Läufen über die zu bestehenden
alle die Aufsichtung des Unterrichts
befreifenden Gesangvereins, wobei sie
sich vorwär mit den einzelnen Mitgliedern,
besonders solchen wie B. No. und überall
in allen Anzahlverfahrt, die Unterricht
der Vorlesung beim Vortrag.

§ 6. Ein jeder Commissar bestellt
drei Mitglieder.

§ 5. Ein jeder Commissar hat ein Amt,
jedoch Primarius der Beruff ist
derjenige aufzufinden, der sich dem
Vorstand abgedankt.

§ 6. Ein jeder Commissar bestellt aus drei
vom Vorstand gewählten Mitgliedern
eine 1/3 garnant.

Aufsicht zu obigen Titel.

§ 1. Wenn der Vorstand nicht mehr als
Fünfzehn in Berlin befindet sich hat,
gleicherweise bestellt, so kann die Delle
der drei Commissare am Aufsicht
der alle im vorstehenden Titel den Com.
vertretender Geistliche verleiht.

§ 2. Dieser Aufsicht bestellt aus dem Vor.
steher und drei anderen den gewählten
ordentlichen Mitgliedern

§3. Der Präsident des Consilii ist auf Präsident des Landesgerichts, auf dessen Antrag kann Ritter bei Nienburgsgriffen und füllt alle beständigen Organe des Landesgerichts in allen Angelegenheiten des Falles den Vorsitz beim Ritter.

Bartels Abschnitt Präsidialer Titel

Ordnung der Verträge in den Rijzen

§1. Mitglieder oder Commissarissen der Rikken werden zu bringen haben, welche derselben vor auseinander Rijzen den Rectoratuus anzugeben.

§2. Die Verträge werden in das Ordinarij geführt, in welches sie auszuwidet werden.

§3. Indem führen die wenn auf gleicher Auszweideter Commissarient Verträge den Rectorat.

§4. Haben mehrere Commissarissen in der selben Rijzung verschiedene Verträge, so griffst du in folgender Ordnung:

1, die Com. für die Wiss. Inst.

2, die Com. für die Geistl. Sph.

3, die Com. für den Unterricht.

§5. Die von einer Rijzung zur andern

übergeordneten Geprägtheit des Lagers.
ordnung haben möchten den Vertrag zu
machen nach angemeldeten Vorstufen.

§6. Ein Vertrag darf ohne vorherige
gründliche Aufforderung des Kommandanten
begonnen werden.

Besitzer Abschnitt

Küsten Zivil

Von den Bürgern des Vereins

§1. Die Artikel des Vereins sind
folgende:

- 1, der Brief für die Tagessendung
- 2, das Protocollbuch
- 3, das Gesellschafts-Journal
- 4, das Journal zur Ausgabe für
die Correspondenz.

§2. In dem Briefe für die Tagessendung
werden die angemeldeten Vorstufen von
Grafschaft.

§3. In dem Protocollbuch wird aus je
Hälfte eine Hälfte der Bürger gegeben,
die manß den Inhalt des Vereins
und dem Resultate aufzählen.

§4. In dem Gesellschafts-Journal werden
1, alle Beschlüsse des Vereins
2, alle zur Bearbeitung kommende
gegene Geprägtheit
3, alle in der Registratur des Vereins

befindliche Aetzenpunkte eingekreiszt.
Sind diese bei einem Geygenstand
sich in dem Gesichtsbonnmal scheinbar
zusammen Rücksicht.

§5. Das Bonnmal zu dem Aufsatz
für die Correspondenz wird an
Bauarbeiten aller Art im Aufsatz befindlichen
Schiff oder Booten aufzuhalten, mit
Angabe der Zeit und der Mannschaft.

Zweiter Abschnitt.

Prinzipien

Von den Schiffsarten zuden Herrn.

§1. Der Präsident legt alle Beweise
des Herrn zugleich mit seinem
Allgemeinen Bericht einen Gefolge,
bestehend aus Belehrungen vor.

§2. Die zugleichzeitig von dem Präsi-
dentenlegende Belehrung über die
Aufgaben soll zum Rücksame dien-
en, daß so das neue Gewissen der an-
zugehenden Schiffsarten den Fried-
lichkeitsschluß übersteigt.

§3. Die Mitglieder werden schriftlich
gleich bestimmt.

§4. Es wird ein Rendant gewählt, der
für die Finanzierung des Betriebs und
der Anzahlungen übertragen wird,
der aber niemals ^{v)} Präsident oder
Vorstand ~~oder~~ ^{v)} zu glänzen Zeit kann
durf.

§5. Der Rendant darf nicht ohne Zustimmung
befehl alle Präsidenten, auszusetzen,
fießt über Finanzen v. Anzahlungen
auf, und lastet alle Gewerbe den
Vorstand ab.

Vorleser Abschnitt
Von den Anwendungen im Verein.

Festes Titel
Von dem Gutschrift eines Mitgliedes

§1. Um ein Mitglied in den Verein aufzunehmen werden zu können, ist erforderlich,

- 1, vollständigheit des Geschäftsbuches
- 2, mindestens dreizehnjähriger Grad von Bildung, der denjenigen entspricht
- 3, Gütekunde an der Universität Leiden.

§2. Wer der in den Verein aufgenommen zu werden wünscht, muß sich auf ein Mitglied des Kollegiums vorstellen lassen.

Über die Aufnahmefähigkeit des Körpers, pflegen, soll wir über jeden anderen Antrag erbatzt werden lassen.

§3. Der Antrag sei der Aufnahme eines Mitglieds, und die Abstimmung darüber könne nur in einem und derselben Tag stattfinden, werden.

§4. Ein Aufnahmer ist erlaubt, wenn zwei Ritter von St. Lukas in Berlin bestehende Mitglieder für das Salto gestimmt haben.

Sie lassen will sind auf die Abstimmung der auf der Rüfung erscheinenden geltig.

§5. Das Vorstellende Mitglied wird in jedem Falle von der Freiwilligkeit

der

des Vorgerichtsgerichts in den Konsul zu Welsch
überzeugt seyn.

§6. Beste ab zweimal in dem
Zeitraum von 12 Monaten kann die Abstimmung
für ausländ. Candidates nicht stattfinden.

Gewitter Zeile

Von der Abstimmung der Mitglieder

§1. Ein Mitglied soll darüber an den
Konsul, daß es demselben einen Abstimmung
schiffslis anzeigt.

§2. Es wird dann ab an das Konsul
geschickt angezeigt, wann es zweimal Schne
mindestens offen schiffslis anzeigen in den
Wochen ist Konsul gefordert hat.

§3. Jedes Mitglied wird angefordert
daß dies rücksichtlich Person oder irgendwie
Gefährdung einer Handlung überwiesen ist
die in das Bürgerliche Gesetzesrecht entfallt.

§4. Jedes Mitglied wird angefordert, daß
sich dies gegen die Zwecke des Vereins gehandelt
oder auf ein Verbrechen gegen die
gesetzlichen Ordnungen zu befehlen kommt.

§5. Die Abstimmung erfolgt durch einen
auf vorherigem Antrage gegebenen Druckschiff
der Konsul. Muß für den Abstimmung der pro
jene erfolgt.

§6. Die Abstimmung wird den betreffenden
Mitgliedern mitgeteilt.

zweiter Titel

Von der Abfützung der Dromedare.

§1. Der Präsident und das Vorstand
sollen auf jenem Weise aufgeklärt werden,
wie man zu gewissem Maßtheil in ander
eine vorwegangene Hoffnung
auszige in den Rechnungen gestellt
haben.

2. Wenn offenbar wagen soll,
auf diese Weise Aufklärung oder wagen
Überleitungen die Gesetze im Verein
gestellt werden.

§2. Die Abfützung eines Dromedars
wurde durch einen Besuch des Konsul
auf vorwegangene Aufklärung.

zweiter Titel

Von der Veränderung der Gesetze.

§1. Sodann Vorsicht zu Abänderung
der bestehenden, oder Einführung neuer
neuer Gesetze, muß der Präsident
Hoffnung überzeugt werden, daß
wir allein so an den Verein gelangt.

§2. Ist ein Vorschlag vorgegangen,
so soll er sofort unter den Titel
Novelle dem Präsidenten angezeigt
werden. Die Novellen werden durch

posthumus und Bagdad bezüglich
§ 3. Einem neuen Gesetz vor,
sollte glücklicherweise wieder gezeigt werden,
dass die Sif auf Fortsetzung der
im 1^o Abschnitt bestimmten Zweck-
Gesetzmässigkeiten des Vertrags bezieht.